



3. April 1997

Gemeinderat
9200 Gossau

Gemeinderatskanzlei 9202 Gossau	
Original an	
Kopie an	
E -- 7. APR. 1997	
Reg. Nr.	02.22.140
GGR Nr.	96000426 IX
Konto Nr.	
Vicum	

VII 87 Gossau: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG)
folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Sulgenerlinie SBB/Sommerau
- Teilzonenplan Sommerau
- Teilzonenplan Im Park 11
- Teilzonenplan Vogelsangweg
- Teilzonenplan Neuchlen Süd-westlicher Teil
- Teilzonenplan Chressbrunnen/Espelzelg
- Teilzonenplan Eichen/Moosburgweg
- Teilzonenplan Büelstrasse
- Teilzonenplan Talstrasse
- Teilzonenplan Seminarstrasse
- Teilzonenplan Oberdorfbachweg/Parkplatz
- Teilzonenplan Oberdorfbachweg
- Teilzonenplan Sportplatz
- Teilzonenplan Säntisstrasse 6
- Teilzonenplan Aatalweg
- Teilzonenplan Hofeggstrasse/Aatalstrasse
- Teilzonenplan Jägerstrasse
- Teilzonenplan St. Gallerstrasse 205
- Teilzonenplan Heimat
- Teilzonenplan Unterwerk SBB
- Teilzonenplan Friedhofstrasse 20

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse grundsätzlich recht- und zweckmässig. Die vom Teilzonenplan "Sulgenerlinie SBB/Sommerau" betroffene Fläche wird neu der Zone "Bahnareal" zugeschrieben. Diese Bezeichnung findet sich auch auf dem Gesamtzonenplan vom 25. Februar 1980.

Zur Klarstellung ist diesbezüglich festzuhalten, dass es nach Art. 10 BauG keine derartige Zone gibt. Bei der Zone "Bahnareal" kann es sich im Sinn von Art. 10 BauG deshalb lediglich um übriges Gemeindegebiet handeln.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

i.A. 

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Rechtsabteilung
Planungsamt (3)